

**Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
Waffenbehörde
64276 Darmstadt**



FB 720.4 Waffen- und Sprengstoffrecht

Antrag auf Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses

| | | | | |
|---|---|---|--|---------------------|
| 1 | Name | Familiennamen, Geburtsnamen, Vorname(n) | | |
| 2 | Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit | Geburtsdatum | Geburtsort | Staatsangehörigkeit |
| 3 | Wohnung | Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | | |
| 4 | Nebenwohnung | Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | | |
| 5 | Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland | ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit: | erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr: | |
| 6 | Angaben zum Erlaubnisdokument | Passnummer, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Ende der Gültigkeit | | |

Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder per Email zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben.

Festnetznummer:

Handynummer:

Faxnummer:

Email:

Die gemachten Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

1. Das Erlaubnisdokument kann nur zweimal verlängert werden. Nach dem Ablauf der zweiten Verlängerung ist ein neues Erlaubnisdokument zu beantragen und das abgelaufene Dokument bei der Waffenbehörde abzugeben.
2. Den Antrag zur Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses finden Sie im Internet unter: <https://www.ladadi.de/verkehr-verbraucherschutz-sicherheit/waffen.html>
3. Bitte legen Sie bei der persönlichen Beantragung Ihren Personalausweis/Reisepass vor. Bei postalischer Beantragung wird um die Vorlage einer Kopie des Personalausweises/Reisepasses gebeten. Die Dokumente sind für die Bearbeitung zwingend erforderlich.
4. Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt zur Mitnahme von Waffen innerhalb der Europäischen Union (EU), Island, Norwegen oder der Schweiz.
5. Für Ihr eigenes Interesse ist es ratsam, vor dem Reiseantritt die jeweiligen waffenrechtlichen Regelungen des betroffenen Staates zu prüfen oder Informationen bei der zuständigen Auslandsvertretung des jeweiligen Staates (Botschaft oder Generalkonsulat) einzuholen.